

Familienname: Vorname:

Straße (Ortschaft): Haus-Nr.: Stiege: Tür:

Gemeinde:

Erläuterungen siehe Haushaltsliste letzte Seite!
Bitte Bleistift verwenden! Nicht falten!

Geschlecht:

männlich — weiblich —

Geburtsdatum:

Tag Monat Jahr

Familienstand:

ledig verheiratet

Datum der Eheschließung (gegenwärtige Ehe)
Tag Monat Jahr

geschieden verwitwet

Für Wiederverheiratete, Geschiedene, Verwitwete:

Tag Monat Jahr

Datum der ersten Eheschließung: →

Für Frauen über 16 Jahren: Wie viele Kinder haben Sie geboren?

Gesamtzahl kein Kind lebend geboren

Gesamtzahl aller lebendgeborenen Kinder, auch wenn diese woanders wohnen oder bereits verstorben sind: →

Geburtsdaten der vier zuerst geborenen Kinder:

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

1. Kind 2. Kind

3. Kind 4. Kind

Religionsbekenntnis:

römisch-katholisch evangelisch AB HB alt-katholisch islamisch israelitisch anderes Religionsbekenntnis ohne Religionsbekenntnis

Umgangssprache:

deutsch andere

Wenn andere Umgangssprache, welche (auch mehrere Sprachen):

Wo wohnen Sie vor 5 Jahren, also am 12. Mai 1976?

In diesem Haus — In einem anderen Haus dieser Gemeinde — In einer anderen Gemeinde

Postleitzahl Gemeinde, wenn Ausland: Staat

In welcher anderen Gemeinde:

Ausbildung: (Gesamten Bildungsweg eintragen)

abgeschlossen (mit Abschlusszeugnis) nicht abgeschlossen

Pflichtschule z. B.: Volksschule, Hauptschule (Bürgerschule), Sonderschule, Unterstufe einer höheren Schule, polytechnischer Lehrgang

Lehrling mit Gesellen-, kaufm. Gehilfen-, Handwerkskammer- oder Facharbeiterprüfung, mit **Berufsschule** (Fortbildungs-, Gewerbeschule)

In welchem Beruf:

Fachschule (= ohne Matura)

Welche Fachschule:

(z. B. Handelsschule, Hotelfachschule, Fachschule für Elektrotechnik usw.)

Höhere Schule (= mit Matura)

Schultyp: (Fachrichtung)

(z. B. Gymnasium, Realschule, HTL f. Maschinenbau, Handelsakademie usw.)

Universität, Hochschule, Akademie

Welche: (Fakultät)

Fachrichtung: (Hauptfach, Studienrichtung)

Lebensunterhalt:

berufstätig:

Bitte Fragen ● — ● beantworten!

voll berufstätig (35 und mehr Wochenstunden) —

Ehefrauen und andere Angehörige, die 13 und mehr Wochenstunden im familieneigenen Betrieb mitarbeiten, gelten als „berufstätig“.

In Teilzeit berufstätig (13 bis 34 Wochenstunden) —

nicht berufstätig, sondern:

arbeitslos —

Präsenzdiener beim Bundesheer, Zivildienstler —

Wenn Sie **früher berufstätig** waren: Fragen ● — ● über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit beantworten!

Karenz-, Mutterschutzurlaub —

Pensionist, Rentner —

Wenn Sie **früher berufstätig** waren: Fragen ● und ● über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit beantworten!

Hausfrau (Hausmann) ohne Berufstätigkeit oder ohne Pension/Rente —

Kind, Schüler, Student ohne eigenes Einkommen —

Wenn Sie **derzeit eine Schule** besuchen: Fragen ● und ● über die derzeit besuchte **Schule** beantworten!

anderer Lebensunterhalt (z. B. Pachtzins, Stipendium, Unterstützung durch Verwandte usw.) —

weicher andere Lebensunterhalt: —

Genauere Berufsbezeichnung:

(Z. B. „Farbmischer“ — nicht „Hilfsarbeiter“; oder z. B. „Buchungsmaschinenbediener“ — nicht „Büroangestellter“; oder z. B. „Beamter im gehobenen Landes-Archiv-Dienst“ — nicht „Beamter“)

Stichwortartige Beschreibung der beruflichen Tätigkeit (wichtigster Arbeitsvorgang):

Berufstätig als:

Selbständiger: mit Arbeitnehmer(n) ohne Arbeitnehmer Mitteilender im Familienbetrieb ohne Lohn/Gehalt Angestellter, Beamter Facharbeiter angelernter Arbeiter Hilfsarbeiter Lehrling

Name Ihrer Firma (Dienststelle, Arbeitgeber) oder

Schultyp der derzeit besuchten Schule (z. B. Volksschule, Hochschule usw.):

Wirtschafts-, Geschäftszweig Ihrer Firma bzw. Ihrer Dienststelle:

(Bitte genau angeben! Z. B. „Weberei“, „Leibwäschefabrik“, „Großhandel mit Stoffen“ — nicht „Textilfirma“, oder z. B. „Fahrdienst“, „Hauptwerkstätte“, „Elektrizitätswerk der ÖBB“ — nicht „Bundesbahn“)

Weg zu Ihrer Arbeitsstätte (wo der tägliche Dienst angetreten wird) oder zu Ihrer Schule:

Rückkehr zur links oben angegebenen Wohnung: nicht täglich täglich (z. B. wöchentlich) Zeitaufwand für den täglichen Hinweg zur Arbeitsstätte (Schule) in Minuten: bis zu 15 16–30 31–45 46–60 mehr als 60

Überwiegend benütztes Verkehrsmittel (der weitesten Wegstrecke) für den täglichen Hinweg zur Arbeitsstätte (Schule):

kein Verkehrsmittel Motorrad, Auto, Moped Eisenbahn, Schnellbahn U-Bahn, Straßen-, Stadtbahn Autobus, Obus Werkbus, Schulbus Sonstiges (Fahrrad usw.)

Wo ist Ihre Arbeitsstätte oder Schule?

In diesem Haus — andere Adresse und zwar: Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft), wenn Ausland: Staat Haus-Nr.

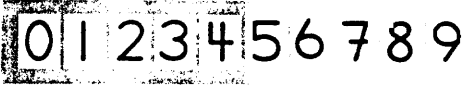
Haben Sie einen Nebenerwerb (13 Wochenstunden und mehr)?

nein, kein Nebenerwerb — ja, in der Land- und Forstwirtschaft — ja, in anderen Wirtschaftsbereichen — als Selbständiger (mitteilender Familienangehöriger) — als Arbeiter, Angestellter, Beamter

Name des Wohnungsinhabers: (Familienname) (Vorname)

BITTE:

- „Erläuterungen zum Wohnungsblatt“ besorgen!
Bleistift verwenden! Nicht falten!
für Ziffern diese Schreibweise verwenden!



4235706



Straße (Ortschaft):

Haus-Nr.: Stge: Stock: Tür:

Gemeinde:

Zahl der Haushalte in der Wohnung:

- kein Haushalt
ein Haushalt
zwei Haushalte
drei oder mehr Haushalte

Legende der Wohnung:

- im Keller (Souterrain)
im Erdgeschoß
in einem Zwischengeschoß
im ausgebauten Dachgeschoß
in 2 verschiedenen Geschossen

Anzahl der Wohnräume (ohne Küche, Wohnküche und Nebenräume):

- 1 2 3 4 5
6 7 8 9 10 oder mehr

Ausstattung der Wohnung:

- Wohnküche
Küche
Kochnische
Badezimmer
Duschecke
Vorraum
Abstellraum
Keller, Kellerabteil
Balkon, Loggia, Terrasse
Anschluß an öffentliches Gasnetz
Wasser innerhalb der Wohnung
WC (Abort) innerhalb der Wohnung
ausgebaute Nutzung
Pkw-Garage (Einstellplatz)
Pkw-Abstellplatz (reserviert)

Arbeitsstätte in der Wohnung:

(Z. B. Büro, Werkstatt, Ordination, Anwaltskanzlei, freier Beruf, selbst. Vertreter usw.)

ja nein

Wenn ja, bitte einen „Arbeitsstättenbeleg“ ausfüllen!

Kaminanschluß (Heizungskamin) vorhanden:

ja nein
benutzt: ja nein

Überwiegende Art der Heizung:

- Ofenheizung (Einzelofen)
Wohnungszentralheizung (Etagenheizung)
Hauszentralheizung
Fernheizung (auch Blockheizung)
Sonstige Heizung

Ersatzheizung:

Ist bei Ausfall Ihrer in Frage 7 angekreuzten Heizung eine Heizmöglichkeit für feste Brennstoffe vorhanden (z. B. Zusatzherd, Kohleofen, offener Kamin, Kachelofen)?

ja nein

Überwiegend verwendeter Brennstoff:

Nur bei Ofenheizung (Einzelofen), Wohnungszentralheizung (Etagenheizung) und bei Hauszentralheizung in Gebäuden mit ein oder zwei Wohnungen! (Bitte nur eine Angabe!)

- Holz
Kohle, Koks, Briketts
Elektrischer Strom
Heizöl
Stadt-, Erdgas
Flüssiges
Sonstiger Brennstoff

Öttank für die Wohnung vorhanden?

ja nein

Wieviele Liter faßt der Öttank?

- bis zu 100
101-200
201-300
mehr als 300

Anderer Brennstoff verwendbar:

Nur bei Ofenheizung (Einzelofen), Wohnungszentralheizung (Etagenheizung) und bei Hauszentralheizung in Gebäuden mit ein oder zwei Wohnungen!

Ist der Betrieb Ihrer in Frage 7 angekreuzten Heizung auch mit anderen Brennstoffen möglich?

ja nein

(Bitte nur eine Angabe!)

- Holz
Kohle, Koks, Brikette
Heizöl
Stadt-, Erdgas
Flüssiges
sonstiger Brennstoff

Nutzfläche der Wohnung:

volle m²:

Rechtsgrund für die Wohnungsbenuztung:

- Eigenbenutzung des Hauseigentümers
Eigentumswohnung
Genossenschaftswohnung
Mietwohnung: mit Hauptmietzins nach Mietengesetz nach anderen gesetzl. Bestimmungen nach freier Vereinbarung
Dienst- oder Naturwohnung
Sonstiger Rechtsgrund

Letzter monatlicher Wohnungsaufwand (bei Miet-, Genossenschafts- oder Eigentumswohnung):

DER WOHNUNGS-AUFWAND

- Mietzins
Nutzungsgebühr für Genossenschaftswohnungen
Betriebskosten und öffentl. Abgaben
Verwaltungszuschlag
Rückzahlung von Finanzierungsdarlehen über eine Wohnbaugesellschaft oder Genossenschaft
Heizungskosten
Kosten für Warmwasser
Gas-, Gasheizkosten
Kosten für Benutzung von Garagen oder Abstellplätzen
Reparaturkosten für die Wohnungseinrichtung
Wohnungseinrichtung
Rückzahlung von Darlehen für Eigenmittel (z. B. Privatkredite bzw. Baupardarlehen)

je Monat in (ganzen) Schilling:

BITTE HIER NICHTS EINTRAGEN!



Gemeinde:

Tür

ZW

GEM

GE

FL

WA

ERLÄUTERUNGEN ZUM GEBÄUDEBLATT

A. Allgemeines

Für jedes Gebäude ist ein **eigenes Gebäudeblatt** auszufüllen! Gebäude sind freistehende oder — bei zusammenhängender Bauweise — klar gegeneinander abgegrenzte Baulichkeiten, deren verbaute Fläche **mindestens 20 m²** beträgt. In Wohnhausanlagen bzw. größeren Wohnprojekten gilt jedes Stiegenhaus als eigenes Gebäude.

Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Stallungen, Scheunen, Almhütten, Jagdhütten usw.) sind **nicht** in die Erhebung einzubeziehen. Dies gilt auch für andere Nebengebäude, die nicht Wohnzwecken dienen oder Arbeitsstätten sind (z. B. Schuppen, Garagen, Gerätehäuschen usw.). Für Gebäude unter 20 m² ist kein Gebäudeblatt auszufüllen — auch dann nicht, wenn sie eine Arbeitsstätte enthalten (z. B. Marktstand, Zeitungskiosk).

Das Gebäudeblatt ist vom **Eigentümer des Gebäudes** oder von seinem bevollmächtigten **Vertreter** (z. B. Hausverwaltung) auszufüllen. Alle Einzelangaben unterliegen aufgrund des Bundesstatistikgesetzes einer **strengen Geheimhaltung**.

B. Anleitung zur Ausfüllung der Fragen

Bitte zum Ausfüllen unbedingt einen **Bleistift** (keinen Kugelschreiber, keine Tinte!) verwenden!

- ① Für die Zahl der Wohnungen im Gebäude gilt nicht die ursprüngliche Widmung, sondern die Nutzung zum Zeitpunkt der Erhebung. Wurde also z. B. eine Wohnung in ein Büro umgewandelt, so ist sie nicht als Wohnung zu zählen, sondern gilt als Arbeitsstätte.
- ② Bei Gebäuden, welche **Eigentumswohnungen** enthalten, ist »mehrere Miteigentümer« anzukreuzen.
- ③ Staatenlose gelten hier als Ausländer.
- ④ Befinden sich mehrere Gebäude auf einem gemeinsamen Grundstück, so muß die **Grundstücksfläche** auf diese Gebäude aufgeteilt werden. In manchen Fällen wird dies exakt möglich sein (z. B. Vorderhaus — Hinterhaus mit zugehörigen Hofflächen). Wo dies nicht der Fall ist (z. B. Fabriksgelände mit mehreren Gebäuden, zwischen denen Lagerplätze liegen), soll die Aufteilung grob geschätzt werden. Bei Bauernhäusern ist allenfalls der unmittelbar zum Wohn- und Wirtschaftsgebäude gehörige Flächenbereich anzugeben.
- ⑤ Die **verbaute Fläche** ist die von den Außenwänden des Gebäudes umschlossene Fläche, gemessen in Höhe des Erdgeschosses.
Einzubeziehen: Flächen von Nischen, Loggien, Durchfahrten und Arkaden, Terrassen sind einzubeziehen, wenn sich darunter Wohnräume, Garagen, Keller oder andere Räume befinden bzw. wenn die Terrasse auf Stützen vorgebaut ist.
Nicht einzubeziehen: Flächen von Neben- oder Wirtschaftsgebäuden, Hof- und Gartenflächen sowie Vordächer. Bei Bauernhöfen, bei denen sich Wohn- und Wirtschaftsteil in einem Gebäude befinden, ist also nur die Fläche des Wohntraktes anzugeben.
- ⑥ Anzugeben ist jene Nutzungsart, die für den relativ größten Teil der unverbauten Grundstücksfläche zutrifft.
- ⑧ Als **Arbeitsstätten** gelten jene Teile des Gebäudes, in denen mindestens eine Person ständig erwerbsmäßig beschäftigt ist. Darunter fallen daher — neben allen gewerblichen Arbeitsstätten (Fabriken, Werkstätten, Geschäfte, Lagerplätze usw.) — auch Ordinationen, Kanzleien von Rechtsanwälten, Steuerberatern und anderen freien Berufen,

Dienststellen von Behörden usw. Die Beschäftigung von Haushaltspersonal (Hausgehilfin, Haushälterin usw.) begründet allerdings keine Arbeitsstätte!

Wenn eine Arbeitsstätte auf mehrere Gebäude verteilt ist, so ist der Arbeitsstättenbeleg nur bei einem Gebäude (in der Regel bei jenem, in dem sich der größte Teil der Arbeitsstätte befindet) auszufüllen. Auch bei jenen Gebäuden, die nur Teile der Arbeitsstätte umfassen, ist jedoch die Frage 8 des Gebäudeblattes zu bejahen.

- ⑨ Bei zur Gänze wiederaufgebauten oder völlig erneuerten Gebäuden ist der Zeitpunkt des Wiederaufbaues oder der Erneuerung anzugeben. Bei Zubauten oder etappenweiser Fertigstellung von Gebäuden ist jener Zeitpunkt anzugeben, zu dem der größte Teil des Gebäudes benutzbar wurde.
- ⑪ **Anzugeben** sind jene **Garagen (Pkw-Einstellplätze) bzw. Pkw-Abstellplätze**, die den Bewohnern oder Benützern des Gebäudes vorbehalten sind (z. B. reservierte Abstellplätze innerhalb einer Hausanlage, ein Abstellplatz im Garten eines Einfamilienhauses, aber auch reservierte Hotelparkplätze oder Parkplätze für Beschäftigte in Bürogebäuden). **Nicht anzugeben** sind gewerbliche Garagen und »Abstellplätze« auf öffentlichen Verkehrsflächen.
- ⑫ Als **Schutzräume** gelten Kellerräume mit mindestens 10 m² Grundfläche, welche durch entsprechend starke Wände, Decken und Türen sowie durch eine besondere Belüftungsanlage Schutz vor Strahlen, Trümmern und Splittern bieten. Anzugeben sind sowohl fertige Schutzräume als auch Räume, bei denen vorschriftsmäßige Türen, Belüftung und sonstige Einrichtungen noch fehlen.
- ⑬ Die **Geschosse** eines Gebäudes werden ab dem Erdgeschoß gezählt. Die übliche Bezeichnung oder Numerierung der Geschosse (z. B. Hochparterre, Mezzanin, Halbstock) ist dabei belanglos. Der »1. Stock«, der direkt über dem Erdgeschoß liegt, ist also das 2. Geschoß! **Keller** und **Dachgeschoß** werden nicht mitgezählt — auch dann nicht, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut sind. Bei Gebäuden in Hanglagen, die auf Berg- und Talseite eine unterschiedliche Zahl von Geschossen aufweisen, ist die Zahl der Geschosse an der Talseite anzugeben.
- ⑭ Die **Bauweise** des Kellers bleibt unberücksichtigt (steht also z. B. ein Holzbau auf einem gemauerten Kellergeschoß, so ist »Holz« anzugeben). Als »gemauert« gilt neben Ziegeln, Beton, Betonsteinen oder Natursteinen auch Schüttbauweise, Gasbeton (Ytong) und Blähton (Leca) usw.
- ⑮ Als **ausgebaute Dachgeschosse** gelten auch alle Geschosse mit (teilweise) schrägen Decken (auch solche, die halbohohe Außenmauern besitzen).
- ⑯ »Fernwärme« ist nicht nur bei Versorgung durch ein Fernheizwerk anzugeben, sondern auch dann, wenn ein Blockheizwerk mehrere Gebäude einer Wohnhausanlage mit Wärme versorgt.
- ⑰ Als **Personenaufzüge** gelten auch zur Personenbeförderung zugelassene Lastenaufzüge.
- ⑱ Die Frage ist mit »ja« zu beantworten, wenn im Gebäude mindestens eine Wohnung vermietet ist und der **Mietzins** zum Zeitpunkt der Erhebung aufgrund von § 7 des Mietgesetzes, § 2 des Zinsstopgesetzes oder § 14 Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes wegen notwendiger Reparaturen am Haus erhöht ist. Befinden sich im Gebäude keine Mietwohnungen oder liegt keine derartige Erhöhung des Mietzinses vor, ist »nein« anzukreuzen.

Adresse des Gebäudes:

BITTE:

- „Erläuterungen zum Gebäudeblatt“ beachten!
- Bleistift verwenden! Nicht falten!
- für Ziffern diese Schreibweise verwenden!

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9

2066549



Straße (Ortschaft):

Postleitzahl: Haus Nr. Stiege:

Gemeinde:

Zahl der Wohnungen im Gebäude (Stiegenhaus):

Wenn mehr als drei, bitte Zahl angeben:

keine zwei
eine drei

Arbeitsstätten im Gebäude: (Ausgenommen: Landwirtschaft!)

ja nein

(Wenn ja, bitte entsprechende Anzahl von „Arbeitsstättenbelegen“ ausfüllen bzw. an die Arbeitsstätten zur Ausfüllung weiterleiten!)

Dachdeckung (überwiegend verwendetes Material):

Dachziegel Betondachstein Eternit
Massives Flachdach Holz Sonstiges Material (z. B. Blech)

Eigentümer des Gebäudes:

Private Person als Alleineigentümer
Mehrere Miteigentümer
Bund
Land
Gemeinde
Gemeinnützige Bauvereinigung
Sonstige juristische Person

Wann wurde das Gebäude fertiggestellt?

vor 1880 1880-1918 1919-1944 1945-1950 1951-1960 1961-1970
1971 1972 1973 1974 1975 1976
1977 1978 1979 1980 1981

Dachgeschoß zu Wohnzwecken:

ganz ausgebaut teilweise ausgebaut nicht ausgebaut

Zentralheizung für das ganze Gebäude:

ja nein

Staatsangehörigkeit des Eigentümers:

Inländer Ausländer In- und Ausländer als Miteigentümer

Unterkellerung des Gebäudes:

ganz unterkellert teilweise unterkellert nicht unterkellert

Überwiegend verwendeter Brennstoff der Zentralheizung: (Bitte nur eine Angabe!)

Holz Gas
Kohle, Koks, Briketts Elektrischer Strom
Heizöl Fernwärme (auch Blockheizung)
Sonstiger Brennstoff

Fläche des Grundstückes (Grundstücksteiles), auf dem das Gebäude steht (in m²):

bis 250 1001-1500
251-500 1501-2000
501-750 2001-5000
751-1000 5001 und mehr

Anzahl der Garagen (Pkw-Einstellplätze) bzw. Pkw-Abstellplätze, die zum Gebäude gehören:

(Ohne gewerbliche Garagen und ohne öffentliche Straßenflächen!)

keiner Wenn mehr als vier, bitte Zahl angeben:
einer drei
zwei vier

Wieviele Liter faßt der Öltank des Gebäudes?

bis zu 1.500 3.001-10.000 mehr als 40.000
1.501-3.000 10.001-40.000

Verbaute Fläche des Gebäudes (Außenmaße in m²):

bis 20 126-150
21-50 151-175
51-75 176-200
76-100 201-250
101-125 251 und mehr

Schutzraum im Gebäude:

Fläche (volle m²):

ja nein

Wasserversorgung:

Eigene Wasserversorgung durch Brunnen oder Quelle
Öffentliches Wasserleitungsnetz (auch Wassergenossenschaft)
Sonstige Wasserversorgung

Überwiegende Nutzung der unverbauten Grundstücksfläche:

Garten oder andere Grünfläche
Verkehrs-, Hof- oder Betriebsfläche
Sonstige Nutzung

Anzahl der Geschosse:

(Ohne Keller und Dachboden!)
eines (ebenerdig) drei
zwei vier

Wenn mehr als vier, bitte Zahl angeben:

Überwiegende Abwasserbeseitigung:

Öffentliches Kanalinetz
Hauskläranlage ohne Anschluß an öffentliches Kanalinetz
Senkgrube
Sonstige Abwasserbeseitigung

Überwiegende Nutzung des Gebäudes:

Wohnhaus
Überwiegend Wohnhaus, jedoch mit Geschäften, Büros usw.
Überwiegend Geschäfts-, Bürogebäude
Bauernhaus
Ferien-, Appartement- oder Wochenendhaus
Fabriks-, Werkstatengebäude
Öffentliches Gebäude (Schule, Bahnhof, Kirche usw.)
Sonstige Nutzung

Vorwiegende Bauweise der Außenmauern:

Alle Geschosse gleich Geschosse unterschiedlich: unterer Teil oberer Teil
Gemauert (Ziegel, Naturstein, Beton, Betonsteine usw.)
Betonfertigteile
Holz
Sonstige Bauweise

Personenaufzug vorhanden:

ja nein

Ist derzeit der Mietzins infolge von Hauspreiserhöhungen (§ 7 Mietengesetz usw.)

ja nein

BITTE HIER NICHTS EINTRAGEN! Gemeinde: _____



PLZ W GA

SCH GF

SIG HKZ ST

ERLÄUTERUNGEN ZUM WOHNUNGSBLATT

A. Allgemeines

Für jede Wohnung ist ein eigenes Wohnungsblatt auszufüllen. Nicht als Wohnung gelten (daher kein Wohnungsblatt ausfüllen!):

- a) Notunterkünfte (auch Wohnwagen),
- b) Einzelräume ohne Küche (Kochnische) und ohne sonstige Nebenräume (z. B. Unterkunft am Arbeitsplatz in einem Hotel oder einer Pension),
- c) Gemeinschaftsunterkünfte (auch Appartements ohne eigene Küche oder Kochnische in einem Pensionisten-, Studenten- oder Schwesternheim).

Zuständig für die Ausfüllung ist der Wohnungsinhaber bzw. dessen Beauftragter, bei leerstehenden Wohnungen der Hauseigentümer oder sein bevollmächtigter Vertreter (z. B. Hausverwaltung).

Das ausgefüllte Wohnungsblatt ist zusammen mit den Volkszählungsbelegen abzugeben. Alle Angaben unterliegen aufgrund des Bundesstatistikgesetzes einer strengen Geheimhaltung. Befindet sich in der Wohnung eine Arbeitsstätte (Frage 5), so ist zusätzlich ein »Arbeitsstättenbeleg« auszufüllen (bitte allenfalls vom Zählorgan bzw. von der Gemeinde anfordern!) und mit den anderen Zählungsformularen abzugeben.

B. Anleitung zur Ausfüllung der Fragen

Bitte zum Ausfüllen unbedingt einen Bleistift (keinen Kugelschreiber, keine Tinte!) verwenden!

3 Wohnräume sind:

Wohn-, Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer (für Verwandte, Bekannte), sofern ihre Nutzfläche mindestens 4 m² beträgt.

Keine Wohnräume sind:

Küchen, Wohnküchen und Nebenräume (Vorraum, Diele, Badezimmer, Abstellraum, Speisekammer, Schrankraum, Veranda usw.).

Fremdzimmer (für gewerbliche bzw. Privatzimmervermietung) gelten ebenfalls nicht als Wohnräume, da sie nicht für die Eigenbenützung bestimmt sind.

- 4 Als Wohnküche wird eine Küche nur dann bezeichnet, wenn sie auch über Einrichtungen zu Wohnzwecken (z. B. Sitzgruppe) verfügt. Eine Küche ist ein eigener Raum (eine Kochnische nur ein Teil eines Raumes), der vorwiegend zur Zubereitung von Speisen — jedoch nicht als Wohnraum — benützt wird.

Hausgartenbenützung ist nur dann anzugeben, wenn die Möglichkeit besteht, einen unmittelbar zum Haus gehörigen Garten zu benützen.

Ein Pkw-Abstellplatz ist dann anzugeben, wenn innerhalb einer Hausanlage für diese Wohnung ein eigener Abstellplatz reserviert ist bzw. wenn — bei Ein- und Zweifamilienhäusern — auf dem Grundstück ein Abstellplatz vorhanden ist. »Abstellplätze« auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht anzugeben.

- 5 Als Arbeitsstätten im Sinne dieser Frage gelten z. B. die Ordination eines Arztes, die Kanzlei eines Rechtsanwaltes, eine Schneiderwerkstatt, aber auch der Arbeitsraum eines selbständigen Handelsvertreters usw. (Dieser Beruf wird zwar außerhalb der Wohnung ausgeübt, die Wohnung dient aber zur Erledigung der Schreibtischarbeiten und zählt daher als Arbeitsstätte.) Die Vermietung von Privatzimmern begründet keine Arbeitsstätte, wohl aber Zimmervermietung aufgrund gewerblicher Konzession (Hotel, Gasthof usw.).

- 7 Die überwiegende Art der Heizung ist jene, mit der die Mehrzahl der Räume beheizt wird. »Fernheizung« ist nicht nur bei Versorgung durch ein Fernheizwerk anzugeben, sondern auch dann, wenn ein Blockheizwerk mehrere Gebäude einer Wohnhausanlage mit Wärme versorgt. Als »sonstige Heizung« ist z. B. eine Solarheizung anzugeben.

- 8 Die Frage ist mit »ja« zu beantworten, wenn zumindest Teile der Wohnung (z. B. Zusatzherd in der Küche, offener Kamin usw.) auch dann noch beheizt werden können, wenn die in Frage 7 angeführte Heizung ausfällt. Als Ersatzheizung dürfen jedoch nur bereits vorhandene Heizmöglichkeiten für feste Brennstoffe (Holz, Kohle usw.) angegeben werden (Ölöfen, Elektrostrahler usw. zählen nicht!).

- 9 Diese Frage ist nur bei Ofenheizung (Einzelöfen), Wohnungszentralheizung (Etagenheizung) und bei Hauszentralheizung in Gebäuden mit ein oder zwei Wohnungen zu beantworten. Bei Hauszentralheizungen in größeren Gebäuden und Fernheizung ist nämlich in der Regel anzunehmen, daß dem Wohnungsinhaber der Brennstoff nicht bekannt ist.

- 10 Hier ist jener Brennstoff anzugeben, der — soweit technisch möglich — für die in Frage 7 angegebene Heizung in erster Linie in Betracht kommt, falls der in Frage 9 genannte gewöhnlich verwendete Brennstoff nicht zur Verfügung steht (z. B. Umstellung auf Koksheizung bei Ölman gel).

- 11 Die Nutzfläche der Wohnung ist die Summe der Flächen sämtlicher Wohnräume, Küchen und Nebenräume (Fremdzimmer sind daher nicht mitzurechnen!). Bei allen Gebäuden mit nur einer Wohnung sind auch die Flächen von Fluren, Treppen usw. mit einzubeziehen. Offene Balkone und Terrassen sowie Keller und Dachbodenräume bleiben, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, bei der Berechnung der Nutzfläche außer Betracht. Räume, die zugleich Wohn- und Betriebszwecken dienen, sind bei der Nutzfläche der Wohnung zu berücksichtigen.

12 Eigenbenützung des Hauseigentümers:

- a) Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie in Bauernhäusern, die vom Hauseigentümer oder seinen Haushaltsangehörigen bewohnt werden.

- b) Wohnung des Hauseigentümers in einem Miethaus — auch dann, wenn sie abrechnungsmäßig wie eine Mietwohnung behandelt wird.

Eigentumswohnung:

Wohnungseigentum bedeutet Miteigentum am Grundstück, verbunden mit dem ausschließlichen Nutzungsrecht an einer Wohnung. »Eigentumswohnung« ist nur anzugeben, wenn ein Vertrag (z. B. mit einer Wohnungsgesellschaft oder Wohnbaugenossenschaft) aufgrund des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 (früher: Wohnungseigentumsgesetz 1948) vorliegt — gleichgültig, ob schon im Grundbuch eingetragen oder nicht; auch die Anwartschaft auf einen solchen Wohnungseigentumsvertrag fällt darunter.

Bitte verwechseln Sie nicht Eigentumswohnung mit Hauseigentum!

Genossenschaftswohnung:

Bei Genossenschaftswohnungen ist der Wohnungsinhaber Mitglied jener Genossenschaft, der das Gebäude gehört und bezahlt an die Genossenschaft eine Nutzungsgebühr.

Mietwohnung:

Mietwohnungen sind vermietet:

- a) mit Hauptmietzins nach Mietengesetz. Dem Mietengesetz unterliegen alle vor 1917 erbauten Mietwohnungen. Charakteristisch für die Mietzinsbildung nach dem Mietengesetz ist, daß der jährliche Hauptmietzins einen Schilling für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 beträgt. Dieser Mietzins kann allerdings wegen notwendiger Reparaturen am Haus (§ 7 Mietengesetz) vorübergehend erhöht sein.

- b) nach anderen gesetzlichen Bestimmungen. Dazu zählen vor allem Mietwohnungen, die in den Jahren 1917—1954 erbaut wurden; durch das Zinsstopgesetz 1954 wurden die Mietzinse dieser Wohnungen ebenfalls eingefroren. Ebenso fallen darunter Wohnungen, die dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder dem Wohnhauswiederaufbaugesetz unterliegen.

- c) nach freier Vereinbarung. Freie Vereinbarung des Mietzinses kommt vor allem in zwei Fällen vor:

- die Wohnung wurde nach 1954 ohne öffentliche Mittel von einem nicht gemeinnützigen Bauträger erbaut;
- die Wohnung wurde zwar bis 1954 erbaut, aber ab 1968 mit erhöhtem Zins neu vermietet.

Für Wohnungen, die durch Teilung von Großwohnungen entstanden sind, war eine freie Mietzinsvereinbarung auch vor 1968 möglich.

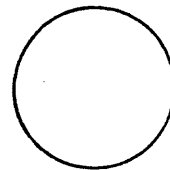
Dienst- oder Naturalwohnung:

Eine Dienstwohnung ist eine Nebenleistung zur Entlohnung, bei der Naturalwohnung ist die Benützung ein Teil der Entlohnung (häufig in der Landwirtschaft).

Sonstiger Rechtsgrund:

Dazu zählen z. B. Ausgedingewohnungen und Wohnungen, die z. B. von Verwandten ohne Mietvertrag benützt werden.

- 13 Der letzte monatliche Wohnungsaufwand (einschließlich Mehrwertsteuer) ist nur bei jenen Wohnungen einzutragen, bei denen in Frage 12 »Eigentumswohnung«, »Genossenschaftswohnung« oder »Mietwohnung« angegeben wurde. Was zum Wohnungsaufwand zählt und was nicht, ist bei Frage 13 im Wohnungsblatt erklärt. Werden Teile einer Wohnung als Arbeitsstätte genutzt, so ist der Gesamtaufwand für Wohnung und Arbeitsstätte einzutragen. Bei unregelmäßigen Zahlungen bitte den Jahresaufwand berechnen und durch 12 teilen!



HAUSHALTSLISTE

Name des Haushaltsvorstandes:
Familiennamen Vorname

Anschrift: /
Postleitzahl Gemeinde

..... / / / /
Straße bzw. Ortschaft Haus-Nr. Stiege Stock Tür

Telefonnummer: /
(für allf. Rückfragen) Vorwahl

- Alle Angaben in den Erhebungsblättern dürfen **nur für statistische Zwecke** verwendet werden und unterliegen der **Geheimhaltungspflicht** nach § 4 (1) des Volkszählungsgesetzes.
- Nach § 3 (3) des Volkszählungsgesetzes besteht die Verpflichtung, die Erhebungspapiere **vollständig** und **wahrheitsgetreu** auszufüllen.

- Die EDV-Formulare (bunte Blätter) bitte mit **BLEISTIFT** ausfüllen und Ziffern wenn möglich in Computerschrift schreiben:



1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

- Haben Sie zu wenig Erhebungsblätter bekommen, beschaffen Sie sich bitte die noch erforderlichen Formulare bei dem von der Gemeinde bestellten Zählorgan oder direkt bei der Gemeinde (Magistrat, Magistratisches Bezirksamt).

Wir danken für Ihr Verständnis
und Ihre Bemühungen

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Bitte umblättern!

Erläuterungen zur Ausfüllung der Haushaltsliste

auch Personen, die bei Ihnen bedientet und in Kost und Quartier sind.

Sehr geehrter Haushaltsvorstand!

1. Bitte tragen Sie in Spalte 1 der Haushaltsliste in die erste Zeile sich selbst, in die Zeilen darunter alle weiteren Personen ein, die zu Ihrem Haushalt gehören, sofern sie bei Ihnen wohnen und mit Ihnen zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen, und zwar auch solche Personen, die am Tag der Zählung vorübergehend abwesend sind. Zu Ihrem Haushalt gehören

2. **Nicht** in die Haushaltsliste aufzunehmen sind folgende Personen:
 a) Personen, die sich nur vorübergehend in der Wohnung aufhalten (z. B. Urlaubsgäste),
 b) exterritoriale Personen (Personal ausländischer Vertretungsbehörden und internationaler Organisationen mit fremder Staatsangehörigkeit).

1	2	Welcher Wohnsitz ist der »ordentliche Wohnsitz«? Bitte zutreffenden Wohnsitz ankreuzen!		
		3a	3b	3c
1	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitz: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitz: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitz: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitz: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitz: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitz: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitz: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitz: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei mehr als 8 Haushaltsmitgliedern bitte auf einer zweiten Liste fortsetzen!

Personen mit Ankreuzung von Spalte 3a müssen auch ein **Personalblatt** ausfüllen!

3. **Untermieter** sind nur dann in die Haushaltsliste aufzunehmen, wenn sie überwiegend am Haushalt des Unterstandgebers teilnehmen. Andernfalls haben Untermieter eine **eigene Haushaltsliste** auszufüllen. Innerhalb einer Wohnung kann es daher auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.

4. Der für die Aufnahme in die Haushaltsliste entscheidende **Zeitpunkt** ist 1 Uhr morgens (Zählzeit) in der Nacht zum Dienstag, dem 12. Mai 1981 (Zähltag). Personen, die vor diesem Zeitpunkt

gestorben sind, oder nach diesem Zeitpunkt geboren wurden, sind in die Haushaltsliste nicht einzutragen.

WOHNSITZ (Spalte 2): Für jede Person, die außer in der Wohnung, wo die vorliegende Haushaltsliste ausgefüllt wird, noch weitere Wohnsitze hat, sind diese weiteren Wohnsitze in Spalte 2 (Zeilen b und c) einzutragen.

ORDENTLICHER WOHSITZ (Spalte 3):

1. Personen mit nur **einem Wohnsitz** kreuzen das Kästchen in Spalte 3a an.
2. Personen mit **mehreren Wohnsitzen** kreuzen das Kästchen in Spalte 3a, 3b oder 3c an, je nachdem, welcher dieser Wohnsitze ihr »ordentlicher Wohnsitz« ist. An diesem — und nur an diesem — ist auch ein Personenblatt auszufüllen.
3. Der **ordentliche Wohnsitz** ist im Volkszählungsgesetz folgendermaßen bestimmt: »Der ordentliche Wohnsitz ist an dem Ort begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum **Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen** zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben«.
4. Personen, die über mehrere Wohnsitze verfügen, haben anlässlich der Ausfüllung der Drucksorten anzugeben, welcher Wohnsitz ihr ordentlicher Wohnsitz ist. Jede Person darf nur in **einer einzigen Haushaltsliste** mit Ankreuzung der **Spalte 3a** verzeichnet sein.
5. Personen mit mehreren Wohnsitzen haben daher zu **entscheiden**, welcher der ordentliche Wohnsitz im Sinne des Volkszählungsgesetzes ist. Dies trifft zum Beispiel für Personen mit einer **Stadt-** und einer **Landwohnung** zu. Sie haben zu entscheiden, welche der beiden Wohnungen für sie den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen darstellt.

Verheiratete Berufstätige mit einem Wohnsitz bei ihrer Familie und einem anderen am Arbeitsort werden den ordentlichen Wohnsitz im Regelfall bei der Familie haben. Demgegenüber wird sich der ordentliche Wohnsitz von **ledigen Berufstätigen** in der Regel in der Wohnung am Arbeitsort befinden.

Patienten in Krankenhäusern, Erholungsheimen oder Heilanstalten werden ihren ordentlichen Wohnsitz gewöhnlich in jener Wohnung haben, in die sie nach ihrer Entlassung zurückkehren werden. Personen in **Altersheimen** hingegen haben ihren ordentlichen Wohnsitz in der Anstalt.

Schüler bzw. Studenten, die getrennt von ihren Eltern am Studienort in Heimen oder Privatquartieren untergebracht sind, haben den ordentlichen Wohnsitz bei ihren Eltern (Erziehungsberechtigten), solange sie noch **nicht eigenberechtigt** (noch nicht volljährig) sind. **Eigenberechtigte** Schüler und Studenten, die in Heimen oder Privatquartieren am Studienort wohnen, werden den ordentlichen Wohnsitz am Studienort haben.

Präsenzdienstler haben ihren ordentlichen Wohnsitz in jener Wohnung, in die sie nach Ableistung des Präsenzdienstes zurückkehren werden. Haben sie die frühere Wohnung aufgegeben, gilt die Kaserne als ordentlicher Wohnsitz. Für in **Strafanstalten** untergebrachte Personen gilt bezüglich des ordentlichen Wohnsitzes die gleiche Regel.

Dauergäste in **Beherbergungsbetrieben** ohne privaten Haushalt anderswo haben ihren ordentlichen Wohnsitz im Beherbergungsbetrieb und füllen dort familienweise eigene Haushaltslisten und Personenblätter aus. Vorübergehend in Beherbergungsbetrieben untergebrachte Personen werden am Ort ihres ordentlichen Wohnsitzes erfaßt. Für sie ist im Beherbergungsbetrieb keine Haushaltsliste anzulegen.

Berufstätige Ausländer, ausgenommen Saisonarbeiter, haben den ordentlichen Wohnsitz an ihrem österreichischen Wohnort.

z n!	Ge- burts- jahr	Stellung zum Haushaltsvorstand (z. B. Ehefrau, Ehemann, Lebensge- fährte, Tochter, Schwiegervater, Neffe usw. oder Hausgehilfin, Untermieter usw.)	Staats- bürger- schaft (nur bei Ankreuzung in Spalte 3a)
	4	5	6
		Haushaltsvorstand	

Unterschrift des Haushaltsvorstandes (bzw. des Ausfüllenden)

Bitte umblättern!

Erläuterungen zur Ausfüllung des PERSONENBLATTES

1. Auf jedem Personenblatt ist links oben der **Name** und die **Anschrift** der Person, für die das Blatt ausgefüllt wird, einzutragen.
2. Die Fragen 1 bis 3, 6, 7 und 10 sind von jeder Person auszufüllen, die übrigen Fragen richten sich nur an bestimmte Personengruppen. Aus dem Fragetext oder den Erläuterungen geht hervor, welche Personen von der Beantwortung ausgenommen sind.
3. Die Fragen 3 bis 9 sind für die Situation am 12. Mai (Zähltag) zu beantworten. Die Fragen 10 bis 17 beziehen sich auf die letzten Wochen vor dem Zähltag und nur im Zweifelsfall (z. B. bei Firmenwechsel) auf den 12. Mai 1981.
4. Da die Personenblätter mit einer elektronischen Anlage abgelesen werden sollen, müssen sie sorgsam behandelt und dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet werden.
Bei der Beantwortung der einzelnen Fragen muß das **zutreffende Kästchen mit Bleistift kräftig angekreuzt** werden.
Wenn erforderlich, ist die Antwort an den vorgegebenen Stellen in Worten einzutragen oder Ziffern in Computerschrift in folgender Form zu schreiben:



1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

5. Sind die erfragten Angaben nicht bekannt (z. B. wegen Abwesenheit des Befragten), so mögen sie trotzdem so gut wie möglich eingetragen werden. Ist z. B. das Geburtsdatum unbekannt, möge zumindest das Geburtsjahr — ist z. B. die Anschrift der Arbeitsstätte unbekannt, möge zumindest die Arbeitsgemeinde angegeben werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Fragen im Personenblatt

- ③ **Familienstand:** »Verwitwet« ist nur dann anzukreuzen, wenn die Ehe zur Zeit des Todes des Ehegatten noch aufrecht, nicht aber, wenn sie bereits geschieden war. Geschiedene, die nicht wieder verheiratet sind, haben »geschieden« anzukreuzen, unabhängig davon, ob der frühere Ehegatte noch lebt oder nicht.
- ④ **Für Wiederverheiratete, Geschiedene oder Verwitwete:** Im Gegensatz zu Frage 3 ist hier das Datum der ersten Eheschließung anzugeben. Ist die bestehende Ehe die erste Ehe, entfällt daher die Beantwortung der Frage.
- ⑤ **Wie viele Kinder haben Sie geboren?** Es ist die Gesamtzahl aller leiblichen, lebendgeborenen Kinder einzutragen, auch wenn sie heute woanders wohnen oder bereits verstorben sind. Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder sind bei dieser Frage nicht zu berücksichtigen.
Frauen mit nur Totgeburten kreuzen »kein Kind lebend geboren« an. Für die vier zuerst geborenen Kinder sind auch die Geburtsdaten einzutragen, z. B. für Zwillinge zweimal dasselbe Datum.
Für Frauen unter 16 Jahren sowie für Männer entfällt die Beantwortung der Frage.
- ⑦ **Umgangssprache:** Fremdsprachenkenntnisse sind hier nicht anzugeben.
Bei Kindern, die noch nicht sprechen können, und bei Stummen ist die Umgangssprache anzuführen, die in ihrer Familie gesprochen wird.
- ⑧ **Wohnort vor 5 Jahren:** Wohnten Sie am 12. Mai 1976, also vor 5 Jahren, im Ausland, geben Sie bitte anstelle der Gemeinde den Staat an.
Für Kinder, die nach dem 12. Mai 1976 geboren wurden, entfällt die Beantwortung der Frage.
- ⑨ **Ausbildung:** Bei zwei erlernten Berufen bzw. zwei abgeschlossenen Hochschulstudien genügt die Angabe des wichtigsten (mit dem ausgeübten Beruf am ehesten zusammenhängenden) erlernten Berufes bzw. Studiums.
Für unter 15jährige entfällt die Beantwortung der Frage.
- ⑩ **Lebensunterhalt:** Für die Beantwortung der Frage gilt die Situation in den letzten Wochen vor dem Zähltag, im Zweifelsfall jene am 12. Mai 1981.

Berufstätige kreuzen an, ob sie voll oder in Teilzeit berufstätig sind. Das Ausmaß für die Vollbeschäftigung ist nur als Richtwert aufzufassen: Z. B. kreuzen Lehrer »voll berufstätig« an, wenn sie die volle Lehrverpflichtung haben, auch wenn diese weniger als 35 Stunden wö-

chentlich ausmacht. Werden mehrere Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt, ist dennoch »voll berufstätig« anzukreuzen, wenn die Summe dieser Tätigkeiten 35 oder mehr Wochenstunden beträgt.

Pensionisten und Rentner beantworten die Fragen 11 und 12 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit, sofern sie früher zumindest durch mehrere Jahre berufstätig waren.
Die Ankreuzungen »**Hausfrau (Hausmann)**« oder »**Kind, Schüler, Student**« bedeuten den Unterhalt durch den Ehepartner bzw. durch die Eltern. Wird der Lebensunterhalt überwiegend aus eigener Pension oder anderen Quellen bezogen, sind die Kästchen »Pensionist, Rentner« oder »anderer Lebensunterhalt« anzukreuzen.
Personen in **praktischer Berufsausbildung** (z. B. Lehrlinge, Krankenpflegeschülerinnen usw.) gelten als »berufstätig«.
Personen in beruflicher **Umschulung** kreuzen das Kästchen »berufstätig« an, machen jedoch Angaben bei Fragen 11 bis 16 über den zuvor ausgeübten Beruf (also nicht: »Arbeitsamt«).

⑪ bis ⑰: Bei Vorliegen **mehrerer Beschäftigungsverhältnisse** erfolgt die Beantwortung der Fragen 11 bis 16 für den Hauptberuf (meiste Arbeitszeit), der Frage 17 für den Nebenerwerb.
Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses während der Volkszählung erfolgt die Beantwortung für die Situation am 12. Mai 1981.

Personen, die **sowohl Schüler bzw. Studenten als auch berufstätig** sind, beantworten die Fragen 11–16 je nachdem, ob Sie sich in Frage 10 als »berufstätig« oder als »Schüler, Student« bezeichnet haben.

⑪ **Genauere Berufsbezeichnung:** Ihre Angaben sollen in rund 600 verschiedene Berufskategorien eingestuft werden, weshalb um möglichst genaue Angabe Ihrer beruflichen Tätigkeit ersucht wird. Es wird daher auch zusätzlich um eine kurze Beschreibung des wichtigsten Arbeitsvorganges gebeten. Für diese Beschreibung könnten folgende Fragen für Sie eine Hilfe sein: Was habe ich zu bearbeiten? Welches Produkt habe ich herzustellen? Welche Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. sind für meine Berufstätigkeit typisch? Habe ich auch leitende Funktionen?

Beispiele für eine genaue Berufsbezeichnung:

Autogenschweißen von Stahlbauteilen für Brücken.

Bedienen eines Buchungsautomaten.

Entnahme von Warenproben, Prüfung auf Maßgenauigkeit,

Freigabe der Ware.

Werkmeister in der Tauchlackiererei.

Geschäftspost beantworten, Rechnungen ausstellen.

Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

⑫ **Berufstätig als: Selbständige** sind Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer stehen, sondern ihre Berufstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben. Mit/ohne Arbeitnehmer: Je nachdem, ob Lohn- oder Gehaltsempfänger in Ihrem Betrieb beschäftigt sind. Selbständige, die nur von Familienmitgliedern ohne förmliches Entgelt unterstützt werden, kreuzen »ohne Arbeitnehmer« an.
Mithelfende Familienangehörige sind Berufstätige, die im Betrieb eines Familienangehörigen ohne förmliches Entgelt und ohne selbst bei einer Sozialversicherung pflichtversichert zu sein, mitarbeiten. **Arbeiter** kreuzen »Facharbeiter«, »angelernter Arbeiter« oder »Hilfsarbeiter« an, je nachdem, wie sie in ihrem Betrieb kollektivvertraglich eingestuft sind.

⑬ **Name der Firma bzw. Schultyp der derzeit besuchten Schule:** Personen mit mehreren Arbeitgebern (z. B. Bedienerinnen) tragen ein: »Mehrere Arbeitgeber«.

⑮ und ⑯ **Weg zur Arbeitsstätte oder Schule und deren Adresse:** Diese Fragen dienen der Erfassung Ihres Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. zur Schule. Es tragen daher z. B. Lehrer die Schule ein, an der sie unterrichten (Stammsschule) und nicht z. B. den Landesschulrat.
Wer in seinem Wohnhaus arbeitet oder auf demselben Grundstück (z. B. Hausbesorger, Landwirte, Heimarbeiter) bzw. in der Schule wohnt, kreuzt bei Frage 16 das Kästchen »in diesem Haus« an; für diese Personen entfällt die Beantwortung der Frage 15.
Liegt die Arbeitsstätte (Schule) im Ausland, ist auch der Staat anzugeben.

Personen mit wechselnder Arbeitsstätte (z. B. Bedienerinnen) beantworten Frage 15 und 16 entsprechend der Situation am 12. Mai 1981.

⑰ **Nebenerwerb:** Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die ein zweites Sozialversicherungsverhältnis begründet oder die aufgrund eines Gewerbescheins oder einer Kammerzugehörigkeit ausgeübt wird — sofern diese Nebenerwerbstätigkeit zumindest in Teilzeit (also durchschnittlich mindestens 13 Wochenstunden) ausgeübt wird. Als Nebenerwerb gilt z. B. auch eine nebenberufliche Bewirtschaftung der eigenen Landwirtschaft, sofern mindestens 13 Wochenstunden dafür aufgewendet werden.